

## AMENDMENT FORM

### Suggestion for amendment of Article : 30

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member      -~~Alternate~~

---

#### Artikel 30

(1) ~~Im Rahmen für die Maßnahmen der Union im Bereich der humanitären Hilfe bilden die in Artikel 1 dieses Titels aufgeführten Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union.~~ **Die Union führt Maßnahmen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe durch.** Die Maßnahmen dienen dazu, Einwohnern von Drittländern, die unter von Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen zu leiden haben, konkret Hilfe, Rettung und Schutz zu bringen, damit die aus diesen Notständen resultierenden humanitären Bedürfnisse gedeckt werden können. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

(2) Die Maßnahmen der humanitären Hilfe werden im Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung, durchgeführt.

(3) Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren die Gesetze und Rahmengesetze an, in denen festgelegt wird, in welchem Rahmen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.

(4) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle **zur Durchführung dieser Politik erforderlichen** Abkommen schließen, ~~die dazu beitragen, dass die Ziele des Artikels 1 erreicht werden können.~~ Diese Abkommen werden gemäß Artikel 33 dieses Titels ausgehandelt und geschlossen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

(5) Als Rahmen für gemeinsame Beiträge der europäischen Jugendlichen zu den Maßnahmen der

Union im Bereich der humanitären Hilfe wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen. Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren ein europäisches Gesetz an, in dem der Status und die Arbeitsweise des Korps geregelt werden.

(6) Die Kommission ~~kann~~ **ergreift** alle Initiativen ~~ergreifen~~, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

(7) Die Union sorgt dafür, dass ihre humanitären Maßnahmen mit den Maßnahmen der internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen der Vereinten Nationen, abgestimmt werden und im Einklang stehen.

---

**Explanation (if any) :**

**Absatz 1:**

**Streichung** des Satzes 1. Dies ergibt sich bereits aus der Systematik des Titels "Außenpolitisches Handeln der Union".